

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2015

für die Besoldungsordnung A und die Besoldungsgruppen R 1 und R 2, C 1 bis C 3 sowie W 1 und W 2

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 3	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			178,79	378,89	745,99	1.113,09	1.480,19
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,82	240,61	440,71	807,81	1.174,91	1.542,01
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,91	209,70	409,80	776,90	1.144,00	1.511,10
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	178,79 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	200,10 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	367,10 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 4	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			178,79	373,56	735,33	1.097,10	1.458,87
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,82	240,61	435,38	797,15	1.158,92	1.520,69
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,91	209,70	404,47	766,24	1.128,01	1.489,78
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	178,79 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	194,77 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	361,77 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 5	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			178,79	368,24	724,69	1.081,14	1.437,59
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,82	240,61	430,06	786,51	1142,96	1499,41
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,91	209,70	399,15	755,60	1112,05	1468,50
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	178,79 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	189,45 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	356,45 Euro

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
A 6 - A 8	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			173,47	346,94	687,41	1.027,88	1.368,35
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,82	235,29	408,76	749,23	1089,70	1430,17
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,91	204,38	377,85	718,32	1.058,79	1.399,26
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	173,47 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	173,47 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	340,47 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder Euro	1 Kind Euro	2 Kinder Euro	3 Kinder Euro	4 Kinder Euro	5 Kinder Euro
ab A 9	ledig geschieden - ohne Unterhaltsverpflichtung			173,47	346,94	687,41	1.027,88	1.368,35
	verheiratet - Ehegatte nicht im öffentl. Dienst verwitwet geschieden - mit Unterhaltsverpflichtung Gewährung von Unterkunft und Unterhalt		61,82	235,29	408,76	749,23	1089,70	1430,17
	verheiratet - Ehegatte im öffentl. Dienst		30,91	204,38	377,85	718,32	1.058,79	1.399,26
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	173,47 Euro
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	173,47 Euro
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	340,47 Euro

Anmerkung:

Bei den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 € je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 LBesG ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5:

Der Zuschlag nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG erhöht sich:

- a) für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,32 Euro.
- b) für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 um je 26,63 Euro.
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,30 Euro.
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,98 Euro.